

Ini1

Gesetzliches Verbot des Eintritts und der Verbeamtung von Mitgliedern der AfD in den öffentlichen Dienst

Antragssteller*in: KV Minden-Lübbecke

Wir fordern die SPD auf Landes- und Bundesebene auf, sich für ein gesetzliches Verbot des Eintritts und der Verbeamtung von Mitgliedern der AfD in den öffentlichen Dienst einzusetzen. Grundlage soll ein verschärfter Verfassungstreuebegriff sein, der sich klar auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung bezieht.

Insbesondere sollen folgende Maßnahmen verfolgt werden:

1. Konkretisierung der Verfassungstreuepflicht:

Wer sich aktiv in einer offensichtlich verfassungsfeindlichen Partei, wie der AfD, engagiert, erfüllt nicht die Anforderungen an die Verfassungstreue und ist für den öffentlichen Dienst ungeeignet.

2. Überprüfung und Ausschlussverfahren:

Es soll rechtssicher ermöglicht werden Bewerber*innen für Beamtenstellen oder Angestelltenverhältnisse im öffentlichen Dienst bei Vorliegen von Parteiaktivität vom Dienst auszuschließen. Bei aktiven Beamt*innen sind Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn die Verfassungstreue in Zweifel steht.

3. Schaffung einer landesrechtlichen Grundlage (nach Vorbild Rheinland-Pfalz):

NRW soll dem Vorbild des SPD-geführten Innenministeriums in Rheinland-Pfalz folgen, das bereits eine Erklärungspflicht bei Einstellung beschlossen hat, wenn sich Menschen auf Positionen im Staatsdienst bewerben. Die Bewerber*innen müssen erklären, dass sie im Moment oder in den letzten fünf Jahren keiner extremistischen Organisation angehörten, zu der die AfD auch zählt.

4. Sensibilisierung und Schulung:

Dienststellenleitungen und Personalverantwortliche sollen für rechtsextreme Tendenzen im Kollegium sensibilisiert und zur Einleitung von Disziplinar- und Meldestrukturen verpflichtet werden.

Die AfD ist kein „normaler“ Teil des demokratischen Spektrums. Sie hetzt gegen Minderheiten, verbreitet autoritäres Gedankengut und stellt die Grundlagen unserer Verfassungsordnung infrage. Zahlreiche Gliederungen der Partei, insbesondere die ehemalige Jugendorganisation JA, sind vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft. In dieser Partei aktiv zu sein, ist mit den Anforderungen des demokratischen Rechtsstaats unvereinbar.

Der öffentliche Dienst ist kein Ort für Demokratiefeindlichkeit. Lehrer*innen, Polizist*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Justizbedienstete haben eine besondere Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl und dem Grundgesetz. Wer dieses Grundgesetz bekämpft, darf es nicht in Uniform oder mit Dienstsiegel vertreten!

Regionalkonferenz der Jusos OWL
12.07.2025 in Harsewinkel



Die Demokratie muss sich auch in ihren Institutionen als wehrhaft zeigen. In Rheinland-Pfalz wurde ein entscheidender Schritt getan. Diesen Impuls müssen wir auch in OWL und NRW aufnehmen und weitertragen.

J1

Konversionsmaßnahmen wirksam verbieten – Gesetz entschlossen nachschärfen!

Antragssteller*in: KV Minden-Lübbecke

Die Jusos setzen sich dafür ein, dass das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) umfassend novelliert wird, um queere Menschen in Deutschland konsequent vor allen Formen sogenannter Konversionsmaßnahmen zu schützen – unabhängig von Alter, Setting oder vermeintlicher Freiwilligkeit. An Ausnahmetatbeständen halten wir fest.

Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion und die zuständigen Bundesministerien auf, folgende Änderungen umzusetzen:

1. Ein vollständiges Verbot von Konversionsmaßnahmen, unabhängig vom Alter der betroffenen Person oder einer erklärten Zustimmung.
2. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf sämtliche Kontexte, in denen auf die Unterdrückung oder Veränderung sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität hingewirkt wird – insbesondere auch in religiösen, psychosozialen oder therapeutischen Zusammenhängen.
3. Eine Verschärfung des Werbeverbots, das auch indirekte oder verdeckte Formen der Bewerbung, Vermittlung oder Befürwortung solcher Maßnahmen erfasst.
4. Eine Verschärfung der strafrechtlichen Konsequenzen für Personen, Institutionen oder Organisationen, die gegen das Verbot verstoßen – insbesondere durch die Anhebung des Strafrahmens und der Mindeststrafen.
5. Eine deutliche Erhöhung möglicher Schmerzensgeldzahlungen an Betroffene, einschließlich der Möglichkeit auf staatliche Unterstützung bei der Durchsetzung entsprechender zivilrechtlicher Ansprüche.

Das Konversionsbehandlungsschutzgesetz in seiner derzeitigen Fassung schützt ausschließlich Minderjährige und erlaubt weiterhin sogenannte „freiwillige“ Konversionsmaßnahmen bei Erwachsenen – selbst, wenn diese unter Druck, Angst oder in Abhängigkeitsverhältnissen stattfinden. Auch das bestehende Werbeverbot greift nicht in privaten oder religiösen Strukturen, in denen solche Maßnahmen besonders häufig stattfinden.

Die bislang vorgesehenen Strafmaßnahmen und Kompensationsmöglichkeiten reichen nicht aus, um das Unrecht für Betroffene spürbar zu ahnden oder Prävention zu stärken. Eine entschiedene gesetzliche Nachschärfung ist dringend notwendig, um queere Menschen wirksam vor entwürdigenden und gefährlichen Praktiken zu schützen.